

Landgericht Frankfurt am Main

2-03 O 73/26



**Im Namen des Volkes
Anerkenntnisurteil**

In dem Rechtsstreit

Ralf Ludwig, [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Kiril Stawrew, [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

DDV Mediengruppe GmbH & Co. KG vertr.d.d. pers. haftende Gesell. DDV Beteiligungs
GmbH, d.vertr.d.d. [REDACTED]

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:
SKW Schwarz Rechtsanwälte, [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am
Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am
Landgericht [REDACTED] ohne mündliche Verhandlung am 06.03.2026 für Recht erkannt:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der
Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR,
ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

untersagt,

öffentlich wahrheitswidrig zu behaupten oder behaupten zu lassen, der Antragsteller habe einen Aufruf zur Prozessbegleitung der Verhandlung von Julia Neigel in der Telegram-Gruppe der „Freien Sachsen“ geteilt,

wenn dies wie in dem am 29.01.2026 auf www.saechsische.de veröffentlichten Artikel „Wegen 2G in der Coronapandemie: Der endlose Kampf der Julia Neigel“ (Autor: XXXXXXXXXX) geschieht.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsgegnerin war gemäß ihrem Anerkenntnis zu verurteilen.

Die Verfahrenskosten hat sie nach § 91 I 1 ZPO zu tragen. Ein sofortiges Anerkenntnis im Sinne von § 93 ZPO liegt nicht vor. Die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast trifft die Antragsgegnerin (vgl. BeckOK ZPO, § 93 Rn. 39). Nach dem zunächst für sich genommen prozessual beachtlichen einfachen Bestreiten des Zugangs einer Abmahnung bedurfte es weiterer Ausführungen, nachdem der Antragsteller substantiiert vorgetragen hat (vgl. Bl. 62 ff. d.A.). Daran fehlt es. Der BGH weist einem OK-Vermerk bei einer Faxverbindung einen Indizwert bei, der beim Bestreitenden eine sekundäre Darlegungslast auslöst (vgl. BGH, NJW-RR 2014, 683, Rn. 27 ff.; vgl. auch NJW 2016, 2042, Rn. 18). Dem genügt das Antragsgegnervorbringen schon deshalb nicht, weil selbst eingeräumt wird, dass Einzelverbindungen nicht bis zum 02.02.2026 zurückverfolgbar sind (vgl. Bl. 41 d.A.).

Es war auch nicht von Rechts wegen veranlasst, ausschließlich eine Impressumsadresse nutzen zu dürfen, weil es keine Rechtspflicht zu deren zwingender Nutzung gibt. Der Antragsteller kann darauf vertrauen, dass eine für den Publikumsverkehr geöffnete Adresse genutzt werden kann. Dies gilt umso mehr, als auch die Antragsgegnerin vorgetragen hat, dass Vorkehrungen getroffen würden, dass alle eingehenden Schreiben intern an die Rechtsabteilung weitergeleitet würden.

Im Übrigen wird nach § 313b I 1 ZPO von einer weiteren Darstellung des Tatbestands und der Entscheidungsgründe abgesehen.



Vorsitzende
Landgericht

Richterin



am Richterin am Landgericht



Richter am Landgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 09.03.2026



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle